Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren – Muss das so kompliziert sein?

IHK – Umweltkongress

Business and Innovation Center
Frankfurt (Oder) GmbH
Im Technologiepark 1
15236 Frankfurt (Oder)

01.06.2016

Dr. Steffen Wehrens

GfBU-Consult GmbH
Mahlsdorfer Str. 61b
15366 Hoppegarten / OT Hönow
Tel.: 0 30 / 99 28 82-0
Internet: www.gfbu-consult.de
eMail: info@gfbu-consult.de

Komplexität

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gelten insbesondere bei klein- und mittelständischen Unternehmen als kompliziert !

Warum ?

Die Ursache liegt u.a. in ... § 13 BImSchG , der eine Verfahrensvereinfachung bewirken soll!

„Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen
Die Genehmigung <u>schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein</u>, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme von bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.“

Rechtsgebiete im Umweltrecht

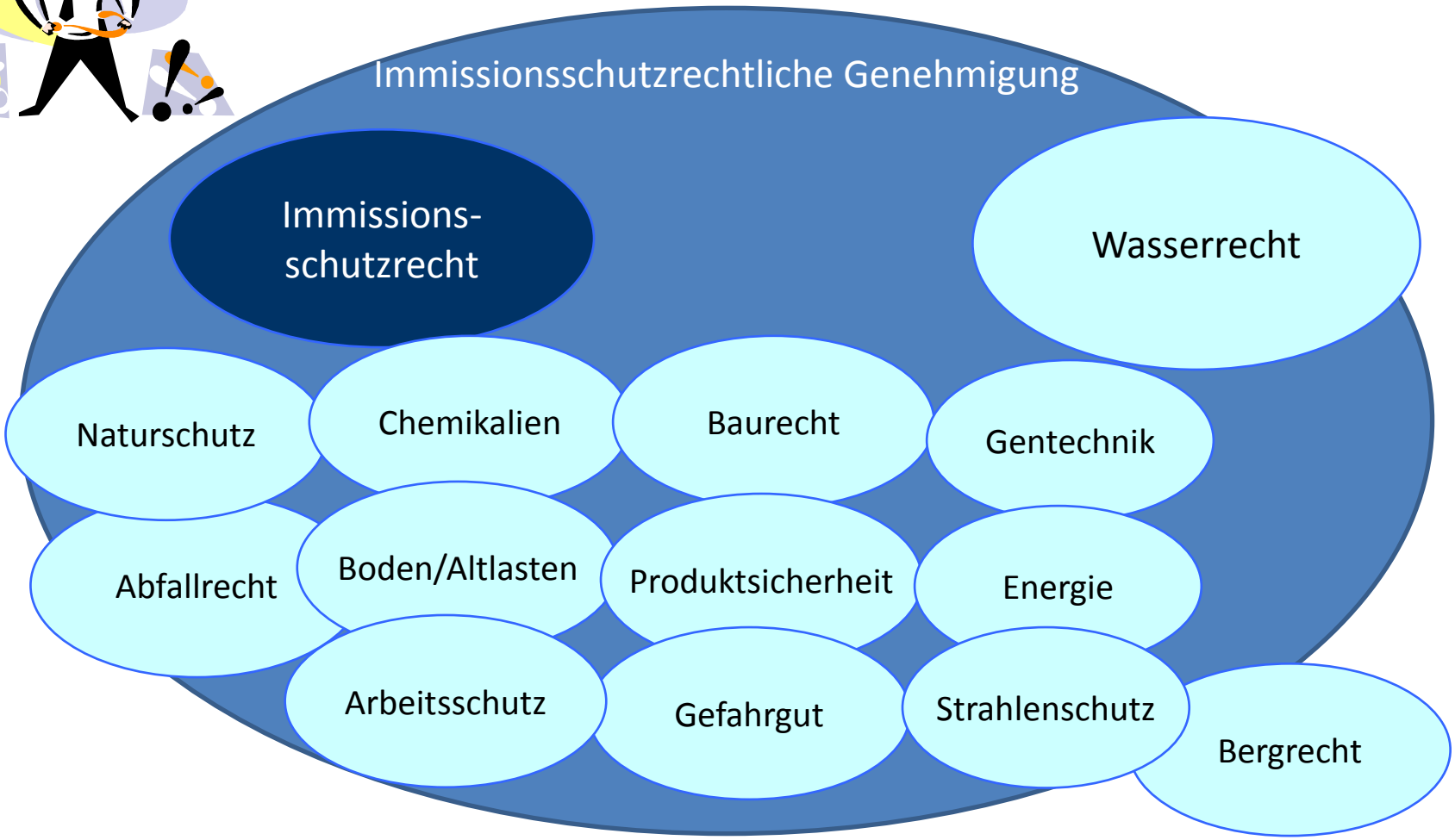

Umfassendes Umweltrecht – mit der Tendenz der schnellen Veränderung

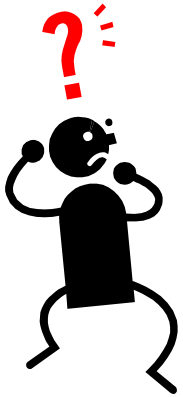

- ca. 800 Umweltgesetze
- ca. 2770 Verordnungen
- ca. 4700 Verwaltungsvorschriften

Auf Aktualität achten !

Neue Entwicklungen im Umweltrecht - Auszug

- Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (31.08.2015) Änderung durch Umsetzung Seveso III RL im Rechtssetzungsverfahren
- 4. BImSchV-Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (28.04.2015) Änderung derzeit im Anhörungsverfahren
- 9. BImSchV-Verordnung über das Genehmigungsverfahren (28.04.2015)
- 12. BImSchV-Störfallverordnung (31.08.2015) Änderung durch Umsetzung Seveso III RL im Rechtssetzungsverfahren
- TA Luft (30.07.2002) (Achtung: 5.4.X.X teilweise aufgehoben und Novelle 2017 geplant
- Oberflächengewässerverordnung (25.07.2011) Änderung Breg 11.05.2016
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (04.04.2016)

- Verwaltungsvorschrift zur NATURA2000 Verträglichkeitsprüfung in Brandenburg (derzeit in Anhörung)
- Laufende Überarbeitungen der Stand der Technik Dokumente (BREF)

Verfahrensarten

Förmliches Genehmigungsverfahren

- § 10 BImSchG
- öffentlich bekanntgemacht
- Stellungnahmen der Fachbehörden
- Unterlagen zur Einsicht ausgelegt
- förmliche Einwendungen
- Erörterungstermin

- Anhang zur 4. BImSchV - **G**

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

- § 19 BImSchG
- Nicht öffentlich bekanntgemacht
- Stellungnahmen der Fachbehörden

- Anhang zur 4. BImSchV - **V**

Auch für G Anlagen im Änderungs-verfahren bei fehlenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Ablauf des förmlichen Genehmigungsverfahrens

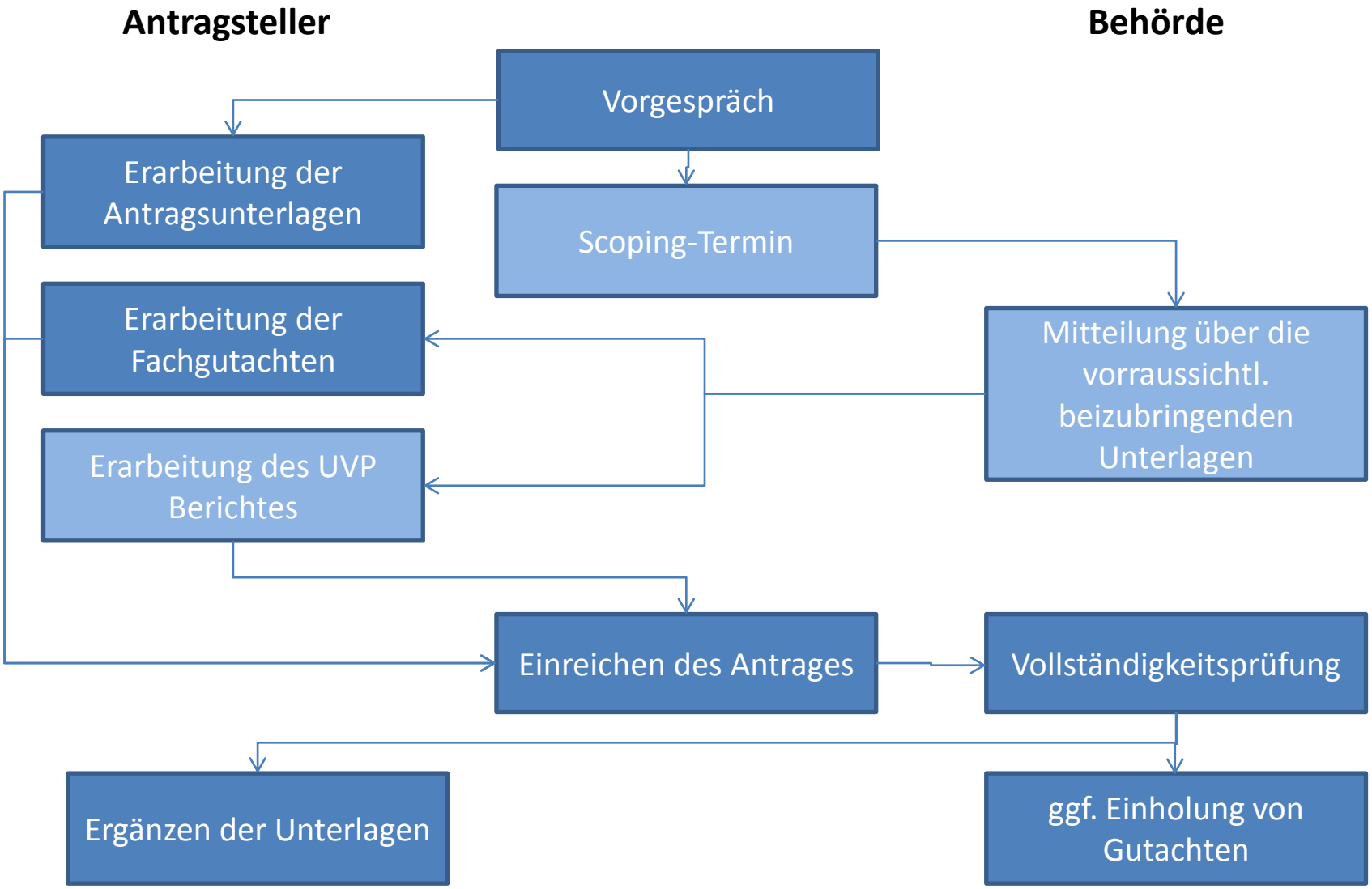

Ablauf des förmlichen Genehmigungsverfahrens

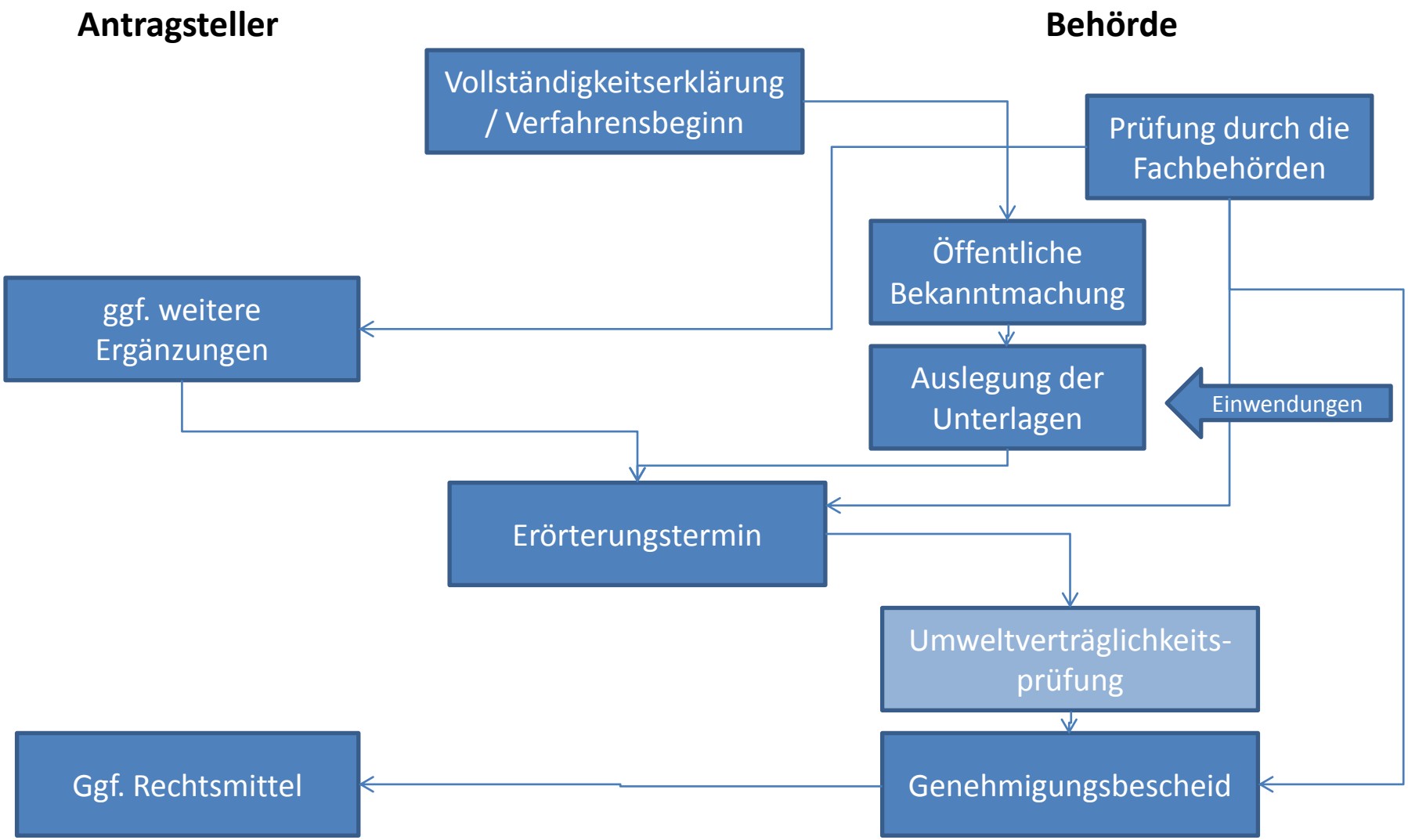

Zeitliche Vorgaben

Verfahrensschritt	Termin und Fristen
1. Schriftlicher Antrag	Eingangsdatum
2. Prüfung der Vollständigkeit, Verfahrensablauf	unverzüglich, in der Regel innerhalb **eines Monats**, einmal um 2 Wochen verlängern ist möglich
3. Ergänzung der Unterlagen	innerhalb einer angemessenen Frist (wird von der Genehmigungsbehörde bestimmt)
4. Prüfung der Vollständigkeit, Verfahrensablauf	nach Feststellung der Vollständigkeit
5. Bekanntmachung des Vorhaben	Zwischen der Bekanntmachung des Vorhabens und dem Beginn der Auslegungsfrist soll eine Woche liegen; maßgebend ist dabei der voraussichtliche Tag der Ausgabe des Veröffentlichungsblattes oder der Tageszeitung, die zuletzt erscheint.
6. Zur Einsicht auslegen	nach der Bekanntmachung für einen Monat
7. Einwendungen	bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist
8. Beteiligung anderer Behörden	spätestens gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung; innerhalb einer Frist von einem Monat
9. Erörterung von Einwendungen	Erörterungstermin 2-6 Wochen nach Einwendungsfrist
10. Zusammenfassende Darstellung	möglichst innerhalb eines Monats nach Beendigung des Erörterungstermins
11. Entscheidung	innerhalb von **7 (bei Neugenehmigung) bzw. 6 (bei Änderung) Monaten** ab Vollständigkeitserklärung, bei vereinfachten Verfahren innerhalb von **3 Monaten**

Zeitlicher Ablauf durchgeführter Genehmigungsverfahren

Tatsächliche Fristen Bsp. MVA

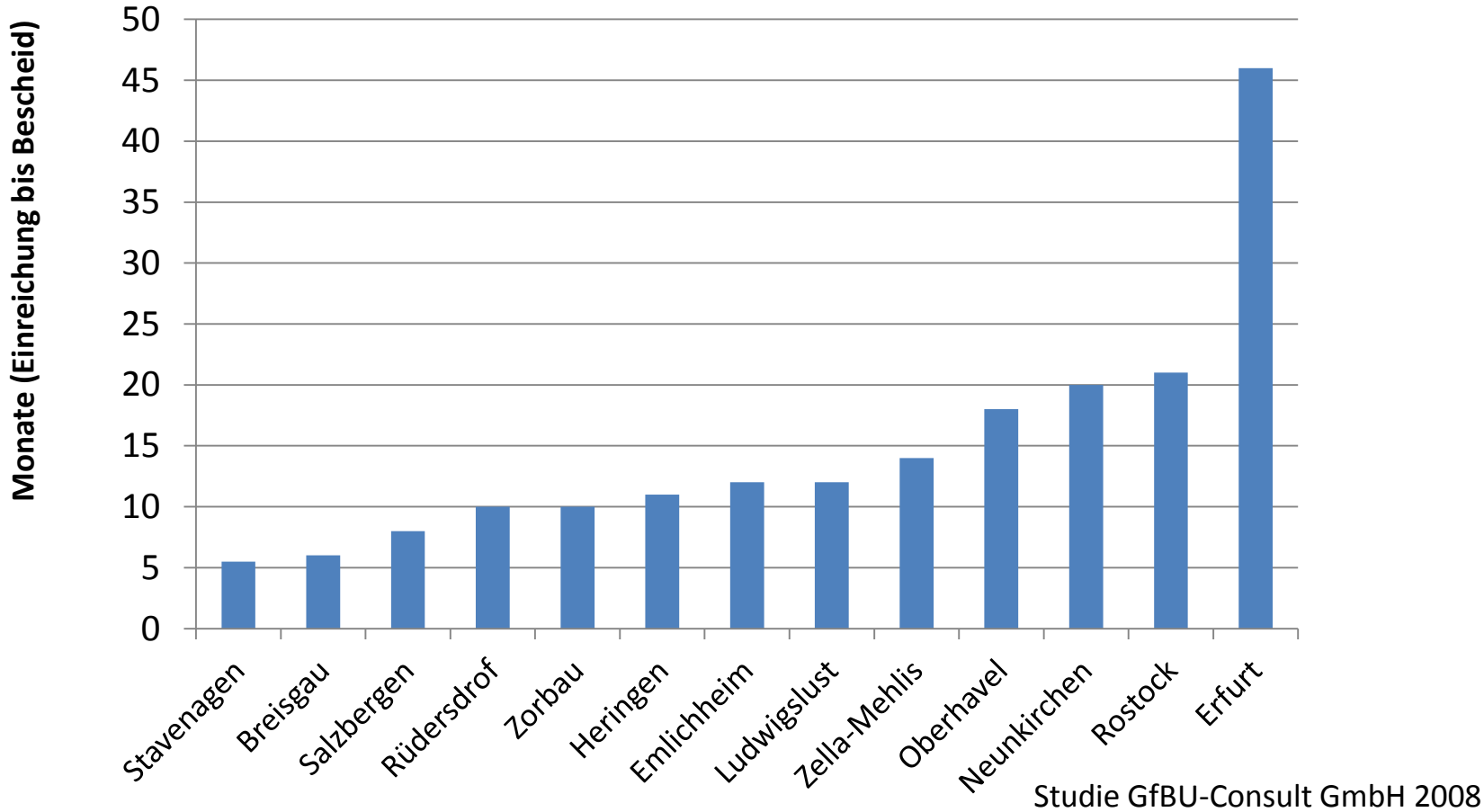

Studie GfBU-Consult GmbH 2008

Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren

Planungsablauf / Projektstruktur

Seitens des Vorhabensträgers / Antragstellers gibt es zwei Vorgehensweisen

1 Beauftragung eines Generalsauftragnehmers, der auch die erforderlichen Genehmigungen einholt.

Vorteil:
- Leistungen „aus einer Hand“
- Verlagerung des Koordinierungsaufwandes auf GU

Nachteil:
- kostenintensiv (GU-Aufschlag)
- langwierigste Verfahrensweise (nacheinander Ausschreibung, Vergabe, Planung und Genehmigung)

Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren

2 Genehmigungsplanung und Antragstellung durch ein Team von Ingenieurbüros/Gutachtern mit paralleler Ausschreibung und Vergabe der Leistung

Vorteil:

- Parallelisierung des Genehmigungs- mit dem Ausschreibungsverfahren, dadurch frühzeitiger Anlagenbetrieb möglich. Zeitgewinn von 3 - 6 Monaten

- Antragsteller hat während der Planungsphase noch wesentlichen Einfluss auf die Planungen

Einführung Projektmanagement, dass die einzelnen Teilprozesse (Ausschreibung, Genehmigungsunterlagen, UVU, Fachgutachten, Öffentlichkeitsarbeit) steuert, die inhaltlichen, zeitlichen und finanziellen Aspekte überwacht und in regelmäßigen Projektgruppensitzungen alle Beteiligten auf einen einheitlichen Informationsstand bringt.

Interessensausgleich im Genehmigungsverfahren

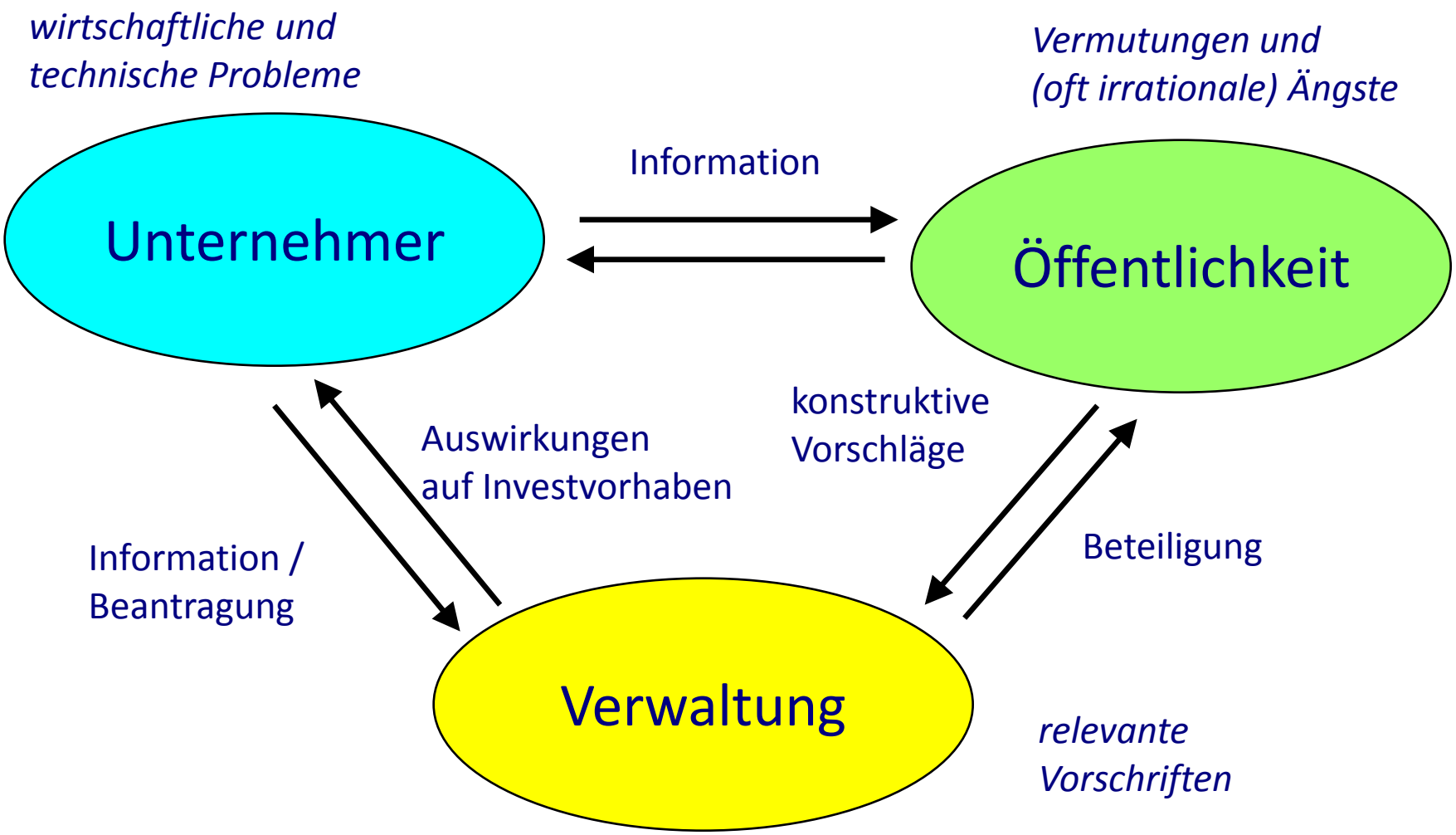

Beschleunigungsmöglichkeiten

Vorzeitiger Beginn

- Antrag auf eine „Zulassung des vorzeitigen Beginns“ nach § 8a des BImSchG (während des Verfahrens)
- Erhalt eines „vorläufig positiven Gesamturteils“ der Genehmigungsbehörde, wenn keine gefährdenden Belange einer Gesamtgenehmigung bekannt sind. Mit Teilarbeiten kann begonnen werden.

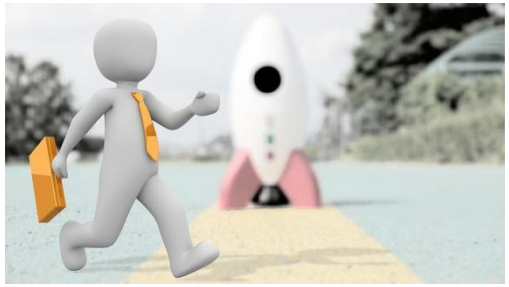

- Vorteil: Beschleunigung des Gesamtzeitablaufes
- Nachteil: zusätzliche Kosten,
  Restunsicherheit bzgl. der abschließenden Genehmigung
- Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung wird eine solche Zulassung i.d.R. nicht vor dem Erörterungstermin erteilt.

Sofortvollzug § 80 VwGO

- Mögliche Widersprüche hemmen dann nicht den Baubeginn
- muss im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten (Antragsteller) sein

Beschleunigungsmöglichkeiteninstrumente

Berücksichtigung von Erfahrungen aus der Genehmigungspraxis:

- Berücksichtigung von Genehmigungsfragen bei der Standortauswahl
- frühzeitiges Beratungsgespräch bzw. Antragskonferenz bei Genehmigungsbehörde
- Beauftragung qualifizierter Ing.-Büros mit der Verfahrensabwicklung (Antragserstellung und Begleitung des Genehmigungsverfahrens)
- Enge Abstimmung mit den Fachbehörden während des Verfahrens
- Einsatz von Behördengutachtern
- personelle Stärkung der Genehmigungsreferate ?

Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren

Behördenkontakt / Behördenengineering

- Seitens des Antragstellers enger persönlicher Kontakt zur Genehmigungsbehörde
- verfahrensführende Behörde ist über alle Schritte (auch mit Fachbehörden) zu informieren
- Antragsteller sollte technische Unterstützung (Bereitstellung von Räumen, Präsentationstechnik, Vervielfältigung/Versand von Unterlagen, Verpflegung Erörterungstermin etc.) übernehmen bzw. anbieten.
- Wichtig ! die wesentlichen Fachbehörden im Vorfeld vom geplanten Vorhaben im kleinen Kreis (mögl. Einzelgespräche auf Sachbearbeiterebene) in Kenntnis setzen, Schwerpunkte und sonstige Hinweise in Erfahrung bringen.

Erfahrungen aus Genehmigungsverfahren

Gegner des Verfahrens

- Naturschutzverbände (BUND, NABU)
- Einzelpersonen
  - ehrliche Besorgnis um Gesundheit, Kontamination der Umgebung durch Schadstoffe etc.
- lokale Gruppen (Bürgerbewegungen)
  - bedienen sich fundiertem externem Sachverstand (Ingenieurbüros, Rechts-anwälte)
- Vereine (z.B. „Das bessere Müllkonzept“) etc.
  - veröffentlichen Strategien zur Verhinderung von Abfallverbrennungsanlagen
  - stellen auf Grund ihrer Fachkompetenz und Erfahrungen aus anderen Verfahren detaillierte Fragen, nehmen Vergleiche vor, machen mögliche Schwachstellen aus

verursachen mehr Arbeit auf der Antragstellerseite, wirken verzögernd und führen zu zusätzlichen Arbeiten.

Fazit : Muss das so kompliziert sein ?

- **Im Prinzip ja, da vielfältige und sich schnell ändernde Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften in einem Antrag zu berücksichtigen sind**

Vereinfachungsmöglichkeiten

- Fachkompetenz entwickeln oder fachkundige Büros beauftragen
- früher Kontakt zur Genehmigungsbehörde vor Antragstellung
- Enger Kontakt zu den Fachbehörden während des Verfahrens
- Ggf. Behördengutachter beauftragen

- Bei G-Verfahren Strategie Öffentlichkeitsarbeit (Segeln gegen den Wind)
- Sofortvollzug / vorzeitiger Beginn können zeitliche Schwierigkeiten abmildern

Dr. Steffen Wehrens

steffen.wehrens@gfbu-consult.de

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit

GfBU-Consult
Gesellschaft für Umwelt- und
Managementberatung mbH
Mahlsdorfer Str. 61b
15366 Hoppegarten / OT Hönow
Tel.: 0 30 / 99 28 82-0
Fax: 0 30 / 99 28 82-29
Internet: www.gfbu-consult.de
eMail: info@gfbu-consult.de